

f) Zulassungsrichtlinie zum Spielbetrieb der Oberligen Schleswig-Holstein

Präambel

Ziel dieser Richtlinie ist es, einen geregelten Spielbetrieb für die Mannschaften der Oberligen Schleswig-Holstein im Bereich der Herren, Frauen, Junioren oder Juniorinnen zu gewährleisten.

Vereine, die am Spielbetrieb der Oberligen Schleswig-Holstein im Bereich der Herren, Frauen, Junioren oder Juniorinnen teilnehmen wollen, werden für diese Spielklassen nur zugelassen, wenn sie die nachfolgend dargestellten Voraussetzungen sowohl im sportlich-organisatorischen wie auch technisch-organisatorischen Bereich erfüllen. Im Bereich der Oberliga Schleswig-Holstein Herren gilt dies auch ausdrücklich für die Bestimmungen der separaten Richtlinie für Sicherheitsmaßnahmen bei Fußballspielen der Oberliga Schleswig-Holstein Herren.

Bei Nichtzulassung zum Spielbetrieb der Oberligen Schleswig-Holstein werden die insoweit betroffenen Mannschaften in die nächst niedere Spielklasse zurück gestuft. Die zurück gestuften Mannschaften werden nicht auf die Abstiegsquote der Oberligen Schleswig-Holstein angerechnet, es sei denn, sie zählen zu den Regelabsteigern.

Im Falle des Aufstiegs in die Oberligen Schleswig-Holstein kann der jeweils zuständigen Spielausschuss (Herren, Frauen oder Jugend) bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen, ausgenommen der sportlichen Qualifikation, für das erste Jahr eine Übergangsregelung treffen. Weiterhin sind die Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Form zu beachten.

1. Zulassungsverfahren

Teilnahmeberechtigt am Spielbetrieb der Oberligen Schleswig-Holstein sind nur Mannschaften der Vereine und Kapitalgesellschaften, die zum Spielbetrieb von den jeweils zuständigen Spielausschüssen (Herren, Frauen oder Jugend) zugelassen worden sind. Die Zulassung gilt jeweils für ein Spieljahr.

Die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen obliegt gemäß § 1 a Spielordnung den jeweiligen Spielausschüssen des Verbandes, ~~bei Fragen zum Thema Sicherheit der SHFV Sicherheitskommission.~~ Die Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben der Sicherheitsrichtlinie erfolgt durch die SHFV-Sicherheitskommission, in eilbedürftigen Fällen durch den SHFV-Sicherheitsbeauftragten oder durch ein von ihm beauftragtes Mitglied der SHFV-Sicherheitskommission. Die Entscheidung über die Zulassung zum Spielbetrieb der Oberliga Schleswig-Holstein erfolgt durch den jeweils gemäß § 1a der Spielordnung zuständigen Spielausschuss des Verbandes.

Die ~~jeweiligen Ausschüsse entscheiden~~ Entscheidung über die Zulassung erfolgt anhand vereinsseitig vorgelegter Unterlagen durch Beschluss. Eine Zulassung ist nicht möglich, wenn die SHFV-Sicherheitskommission die Nichterfüllung der Vorgaben der Sicherheitsrichtlinie festgestellt hat.

Die Entscheidung lautet entweder auf Zulassung zum Spielbetrieb der Oberligen Schleswig-Holstein oder auf Ablehnung des Antrages. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen. ~~Nach der Zulassungsentscheidung können keine neuen Tatsachen mehr in das einzelne Verfahren eingeführt werden.~~

Die ablehnende Entscheidung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Gegen ~~die betreffende~~ diese Entscheidung kann ein Verein gemäß § 63 der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des SHFV Beschwerde binnen einer ~~Woche~~ Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim SHFV-Ausschuss für Satzung und Recht einlegen. ~~Dieser~~ Diese Beschwerde entfaltet abweichend von § 37 Ziff. 1 RVO aufschiebende Wirkung. Der SHFV-Ausschuss für Satzung und Recht entscheidet endgültig über die Beschwerde letztinstanzlich.

2. Zulassungsvoraussetzungen – sportlich-organisatorisch

2.1 Sportliche Qualifikation

Voraussetzung für die Zulassung ist die sportliche Qualifikation. Sie ergibt sich aus der Abschlusstabelle der jeweiligen Oberliga Schleswig-Holstein des jeweiligen Spieljahres, aus den Bestimmungen des Auf- und Abstieges zwischen den Regionalligen Nord und der jeweiligen Oberliga Schleswig-Holstein sowie den Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Fußballverbandes zum Auf- und Abstieg zwischen den Oberligen Schleswig-Holstein und den Landesligen.

2.2 Sportlich-organisatorische Qualifikation im Bereich der Herren

Potentielle Aufsteiger -in die Oberliga Schleswig-Holstein der Herren **sollten müssen** bereits im **VorfeldLaufe der Rückrunde** an einer **im ersten Quartal eines Kalenderjahres** vom SHFV angebotenen Informationsveranstaltung teilnehmen, um sich mit den organisatorischen Anforderungen für den Spielbetrieb der Herren, insbesondere mit den Anforderungen der Sicherheitsrichtlinie **zu befassen, vertraut zu machen. Hierzu sind die potentiellen Aufsteiger durch den SHFV-Herrenspielausschuss zu laden. Die Teilnahme hieran ist verpflichtend. Bei Nichtteilnahme ist vom SHFV-Herrenspielausschuss ein Ordnungsgeld in Höhe von 250 € zu verhängen.**

2.2.1. Trainer

Der verantwortliche Trainer einer Mannschaft in der Oberliga Schleswig-Holstein Herren muss mindestens im Besitz einer B-Lizenz sein. Trainer, die mit ihrer Mannschaft in die Oberliga Schleswig-Holstein aufsteigen und nicht die erforderliche Lizenz besitzen, dürfen ihre Mannschaft höchstens für eine weitere Spielzeit trainieren.

Änderungen bei den Trainern der Mannschaften sind umgehend dem SHFV-Herrenspielausschuss mitzuteilen. Endet die Tätigkeit des Trainers vor Ende der Spielzeit, darf übergangsweise für höchstens drei Monate, längstens bis zum Ende der Spielzeit ein Trainer ohne die erforderliche Mindestlizenz beschäftigt werden. Über die genannten Konstellationen sowie weitere Ausnahmefälle entscheidet auf Antrag der SHFV-Herrenspielausschuss. Der Verein, der einen Trainer für eine Mannschaft am Spielbetrieb der Schleswig-Holstein-Liga meldet, muss nachweisen, dass dieser über eine aktive Mitgliedschaft bei diesem Verein verfügt.

2.2.2. Gestellung weiterer Mannschaften

Jeder Verein, der mit einer Mannschaft in der Oberliga Schleswig-Holstein der Herren am Spielbetrieb teilnehmen will verpflichtet sich:

- a) mindestens mit einer 2. Herrenmannschaft (Alt-Herrenmannschaften zählen nicht zu den Herrenmannschaften) im gesamten abgelaufenen (gilt ab Serie 2019/20) und neuen Spieljahr am Pflichtspielbetrieb teilgenommen zu haben bzw. teilzunehmen. An die Stelle einer 2. Herrenmannschaft kann eine weitere Juniorenmannschaft (11er-Mannschaft) in den unter b) genannten Altersklassen treten, wobei dann mindestens eine A-Juniorenmannschaft gemeldet sein muss.
- b) mindestens mit einer Juniorenmannschaft in einer Altersklasse A-/B- oder C-Junioren (11er-Mannschaft) im neuen Spieljahr am Pflichtspielbetrieb teilzunehmen.
- c) Vereine, die Partner einer zugelassenen Spielgemeinschaft (SG) sind, erfüllen durch ihr Mitwirken in der SG die Voraussetzung des Buchstaben b). Weiter erfüllen auch Vereine, die Partner eines eigenständigen Jugendfördervereins sind, die Voraussetzungen des Buchstaben b), wenn sie sich verpflichtet haben, selbst keine Jugendmannschaften gewisser Altersklassen für den Spielbetrieb zu melden, und durch das Abstellen „ihrer“ Spieler den Jugendförderverein finanziell unterstützen.

2.3 Sportlich-organisatorische Qualifikation im Bereich der Frauen

Vereine, die eine Frauenmannschaft zur Teilnahme am Pflichtspielbetrieb der Oberliga Schleswig-Holstein melden, werden nur zugelassen, wenn sie mindestens auch mit einer Juniorinnenmannschaft im neuen Spieljahr am Pflichtspielbetrieb teilnehmen.

2.4. Sportlich-organisatorische Qualifikation im Bereich der Junioren/Juniorinnen

Der SHFV-Jugendausschuss kann bei Bedarf gleichlautende Regelungen festlegen.

3. Zulassungsvoraussetzungen technisch-organisatorisch

3.1. Herren

Vereine, die eine Mannschaft zur Teilnahme am Pflichtspielbetrieb der Oberliga Schleswig-Holstein Herren melden, werden für diese Spielklasse nur zugelassen, wenn sie die baulichen, technischen sowie organisatorischen Anforderungen dieser Richtlinie sowie die Anforderungen der Sicherheitsrichtlinie erfüllen.

3.1.1. Sicherheitsrichtlinie

Jeder Verein verpflichtet sich, die Bestimmungen der anliegenden Sicherheitsrichtlinie des SHFV zu erfüllen.

3.1.2. Örtliche Gegebenheiten

3.1.2.1. Schiedsrichterkabine

Die Schiedsrichterkabine muss folgende Mindestvoraussetzungen erfüllen:

Größe mindestens 10 qm

Mindestens eine Einzeldusche

Mindestens ein WC

Tisch und Stühle oder Sitzgelegenheiten für mindestens vier Personen

Die Kabine muss abschließbar sein

Für den Spielbericht online muss ein PC/Laptop mit Internetzugang und Drucker vorhanden sein.

3.2. Frauen / Junioren

Für die Zulassung zum Spielbetrieb der Oberligen Schleswig-Holstein Frauen, Junioren und Juniorinnen gelten zurzeit keine besonderen Anforderungen im Bereich Sicherheit und örtliche Gegebenheiten.

4. Nachträgliche/fortgesetzte Nichteinhaltung der Zulassungsvoraussetzungen

Nach erfolgter Zulassung zum Spielbetrieb der Oberligen gilt die nachträgliche Nichteinhaltung der Voraussetzungen dieser Richtlinie bzw. der Richtlinie für Sicherheitsmaßnahmen der Flens-Oberliga Herren als Ordnungswidrigkeit und wird mit einem Ordnungsgeld geahndet.

Für den Fall, dass eine der geforderten Mannschaften gemäß 2.2.2 bzw. 2.3 während der laufenden Spielserie zurückgezogen wird oder ausscheidet, ist durch den zuständigen Ausschuss gemäß § 1 a der Spielordnung die Nichtzulassung der betreffenden Mannschaft zum Spielbetrieb der Oberligen im darauffolgenden Spieljahr, ungeachtet der sportlichen Platzierung, zu verfügen.

Bei Nichteinhaltung einer der weiteren Zulassungsvoraussetzungen wird unter Fristsetzung seitens des zuständigen Ausschusses eine Abstellung dieser gefordert. Bei fortgesetzter Nichteinhaltung der Voraussetzungen ist durch den zuständigen Ausschuss gemäß § 1 a der Spielordnung die Nichtzulassung der betreffenden Mannschaft zum Spielbetrieb der Oberligen im darauffolgenden Spieljahr, ungeachtet der sportlichen Platzierung, zu verfügen.

Nichtzugelassene Mannschaften werden nicht auf die Abstiegsquote angerechnet, es sei denn, sie zählen zu den sportlichen Absteigern.

5. Prävention zur Wettmanipulation

Jeder Verein, der mit einer Mannschaft im Bereich der Herren, Frauen, Junioren oder Juniorinnen am Spielbetrieb der Oberligen Schleswig-Holstein teilnimmt, ist verpflichtet, vor Beginn der Spielserie eine durch jeden Spieler, sofern dieser volljährig ist und auf der Spielberechtigungsliste steht, unterschriebene Erklärung über die Kenntnis des Verbots zur Teilnahme an Sportwetten abzugeben

Sollte die Spielberechtigungsliste während der Spielserie ergänzt werden, so ist die unterschriebene Erklärung durch die neu aufgenommenen Spieler sofort nach Aufnahme nachzureichen. Die Nichtbeachtung wird mit einem Ordnungsgeld belegt, bei mehrmaligem Verstoß folgt eine Anzeige beim SHFV-Sportgericht.